



## Gesuch für die Durchführung einer Tombola

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. Februar 1951 (sGS 455.22; Lotterieverordnung)

### 1 Veranstalter

#### Personalien

Name..... Vorname .....

Unterhaltungsanlass.....

Ort/Datum der Veranstaltung.....

Ort/Datum/Zeitpunkt der Ziehung .....

Name/Adresse/Tel. Nr. des  
verantwortlichen Leiters.....

Adresse .....

Telefon .....Mobile .....

### A. Tombola

Loszahl .....

Lospreis .....

Verlosungssumme .....

Beginn Losverkauf .....

Trefferzahl(min. 10 % der Lose).....

Gewinnsumme .....

(min 50 % der Verlosung-resp. Lottosumme)

### B. Lotto

Anzahl Lottokarten ..... à Fr. .... = .....

..... à Fr. .... = .....

..... à Fr. .... = .....

Lottosumme = .....

(Plansumme)

### 3 Bemerkungen

Datum: .....

Unterschrift Gesuchsteller/in:

.....

Beilage: .....Verzeichnis(se) der Naturalgewinne

## **Für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung sind folgende Bedingungen einzuhalten**

1. Das Gesuch für die Durchführung einer Tombola/Lottoveranstaltung ist der Gemeinderatskanzlei bzw. Stadtkanzlei mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
2. Die Tombola darf nur im Zusammenhang mit einem Unterhaltsanlass durchgeführt werden. Festwirtschaftspatente und Polizeistundenverlängerungen sind separat nachzusuchen
3. Die Gewinnsumme muss mindestens 50% der Verlosung betragen.
4. Mindestens 10% der Lose müssen Treffer sein und sind unbedingt auszurichten.
5. Von den Treffern dürfen maximal 50% Gratislose sein.
6. Die Gewinne dürfen nicht in Geld, Geldforderungen oder Edelmetallen bestehen. Goldmünzen dürfen als Gewinne abgegeben werden.
7. Die Lose sind grundsätzlich in Verbindung mit dem Unterhaltungsanlass zu verkaufen. Ein allfälliger Vorverkauf ist bewilligen zu lassen.
8. Für einen eventuellen Losverkauf in Nachbargemeinden hat der Veranstalter beim entsprechenden Gemeinderat bzw. Stadtrat frühzeitig um eine Verkaufsbewilligung nachzusuchen.
9. Über die vorgesehenen Naturalpreise ist mit dem Bewilligungsgesuch ein Verzeichnis einzureichen.
10. a) Tombolabewilligungen werden vom Gemeinderat bzw. Stadtrat erteilt. Übersteigt die Verlosungssumme Fr. 30'000.-, so bedarf die Bewilligung der Zustimmung des Finanzdepartementes.  
b) Bei Lottobewilligungen kann der Gemeinderat bzw. der Stadtrat die Genehmigung bis zur Lottosumme (Plansumme) von Fr. 15'000.- erteilen.
11. Für die Bewilligung werden für Staat und Gemeinde zusammen folgende Gebühren erhoben (Nr. 50.15-17 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung; sGS 821.5)

5	%	einer Verlosungssumme bis Fr. 5'000.-, wenigstens Fr. 70.-
4.5	%	einer Verlosungssumme von über Fr. 5'000.-, wenigstens Fr. 300.-
4	%	einer Verlosungssumme von über Fr. 40'000.-, wenigstens Fr. 2'000.-
12. Erfolgt eine Ziehung von Haupttreffern, so ist uns mit der Einreichung des Bewilligungsgesuches der Ziehungsvorgang bekanntzugeben.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VPR) innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Gemeinderat Au erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Die Gemeinderatskanzlei/Stadtkanzlei